



Landwirtschaftsamt

Landwirtschaftsamt, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen

Merkblatt

Kantonale Beiträge zur Förderung von Innovation, Kennzeichnung, Qualität und Absatz

Gesetzliche Grundlagen

- Art. 2 und 3 Kantonales Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1; abgekürzt LaG)
- Art. 5, 7, 8, 12 bis 21 Kantonale Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11; abgekürzt LaV)

Allgemeine Grundsätze und Beitragsvoraussetzungen (gilt für alle Fördermassnahmen)

1	Der Staat fördert die Entwicklung neuer landwirtschaftlicher Produkte, Produktionsverfahren, Zusammenarbeitsformen und Dienstleistungen. Er kann Beiträge ausrichten an Versuche und Entwicklungskosten sowie als Förderpreise.	Art. 2 LaG
2	Der Staat fördert die Erarbeitung von Grundlagen für die Registrierung von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben, Massnahmen zur Qualitätssicherung und regionale Massnahmen der Produzentinnen und Produzenten zur Absatzförderung. Er kann Beiträge an gemeinschaftliche Massnahmen ausrichten. Diese sind in der Regel zu befristen.	Art. 3 LaG
3	Beiträge werden im Rahmen der mit dem Voranschlag gewährten Kredite ausgerichtet.	Art. 5 LaV
4	Wer Staatsbeiträge nachsucht, reicht der zuständigen Stelle ein schriftliches Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen ein.	Art. 7 LaV
5	Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger legen der zuständigen Stelle einen Schlussbericht und eine Abrechnung vor.	Art. 8 LaV
6	Ein Förderbeitrag wird ausgerichtet, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin den Wohnsitz im Kanton St.Gallen hat und eine angemessene Eigenleistung erbringt.	Art. 12 Abs. 1 LaV
7	Für angelaufene und abgeschlossene Massnahmen wird in der Regel kein Beitrag ausgerichtet. Massgebend ist der Zeitpunkt der Einreichung des Beitragsgesuchs.	Art. 12 Abs. 2 LaV
8	Der Förderbeitrag beträgt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.	Art. 13 LaV



Unterstützbare Massnahmen (Fördermassnahmen)

1	Beiträge an Versuche und Entwicklungskosten ("Innovationen")			
	1.1	Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none">• neues und nicht nahe liegendes Projekt• nach Startphase ist Projekt voraussichtlich selbsttragend• wenigstens 2/3 der erwarteten Wertschöpfung wird im Kanton St.Gallen realisiert• wenigstens zur Hälfte wird das Projekt mit landwirtschaftlichen Rohstoffen aus dem Kanton St.Gallen umgesetzt	Art. 14 LaV	
	1.2	Anrechenbare Kosten <ul style="list-style-type: none">• innerhalb der ersten drei Jahre anfallende Kosten• nicht anrechenbar: Kosten der Vermarktung	Art. 15 LaV	
	1.3	Beitragshöhe <ul style="list-style-type: none">• je Projekt jährlich höchstens Fr. 25'000	Art. 16 LaV	
2	Beiträge an Kennzeichnung & Absatzförderung ("Absatzförderung")			
	2.1	Beiträge zur Registrierung von: <ul style="list-style-type: none">• Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben nach Bundesrecht	Art. 17 LaV	
	2.2	Beiträge zur Qualitätssicherung für: <ul style="list-style-type: none">• regionale Produktprogramme• den Aufbau einer regionalen Qualitätssertifizierung• die Durchführung von Kontrollen bei bestehenden Zertifizierungen	Art. 18 LaV	
	2.3	Beiträge zur Absatzförderung		
		a	Voraussetzungen <ul style="list-style-type: none">• regionale Absatzförderungsmassnahmen• 2/3 der Wertschöpfung im Kanton St.Gallen realisiert• zur Hälfte mit landwirtschaftlichen Rohstoffen aus dem Kanton St.Gallen	Art. 19 LaV
	b	Anrechenbare Kosten <ul style="list-style-type: none">• Marketingmassnahmen während höchstens vier Jahren	Art. 20 LaV	



		<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen: namentlich für Marketingkonzepte, Marktforschung, Produktegestaltung, Kommunikation, Aufbau einer Distribution, Projektkoordination	
	c	Beitragshöhe: höchstens Fr. 25'000 je Projekt und Jahr	Art. 21 LaV

Gesuchsbehandlung

- Das Gesuchsformular ist auf der Homepage www.landwirtschaft.sg.ch unter «Publikationen, Merkblätter, Formulare» / «Förderung Produktion und Absatz» zu finden
- Das Gesuch ist elektronisch einzureichen an fabienne.lehner@sg.ch

Hinweise:

- **Auch bei mehrjährigen Projekten ist in jedem Fall jährlich ein neues Gesuch erforderlich.**
 - **Für jede der oben aufgeführten Fördermassnahme ist infolge der unterschiedlichen Regelungen betreff Beitragsdauer und Höchstbeitrag ein eigenes Gesuch nötig. Es ist deshalb möglich, dass dieselbe Gesuchstellerin bzw. derselbe Gesuchsteller mehr als ein Gesuch je Jahr einreicht.**
 - **Gesuchsfrist: 31. Mai des Beitragsjahrs**
- Notwendige Unterlagen gemäss Angaben auf dem Gesuchsformular

Gesuchsbearbeitung

- Entscheid durch zuständige Kommission im Juni / Juli
- Beitragsverfügung durch das Landwirtschaftsamt
- Gemäss Beitragsverfügung:
 - Beitragsempfänger
 - Beitragshöhe
 - Beitragsverwendung
 - Beitragsauszahlung
 - Verbuchung beim Beitragsempfänger
 - Berichterstattung

Auskünfte

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen, Fabienne Lehner, Unterstrasse 22,
9001 St.Gallen / +41 58 229 36 48, fabienne.lehner@sg.ch

St.Gallen, im April 2024